



Bürgerreglement

Bürgergemeinde Leukerbad





Bürgergemeinde Leukerbad

Die Burgerversammlung von Leukerbad vom 12.06.2014

- eingesehen Art. 69, 75 und 80-82 der Kantonsverfassung
- eingesehen Art. 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgschaften
- im Bestreben, die Burgschaft zu stärken, das Vermögen der Burgschaft zu erhalten und zu mehren, die wirtschaftliche Entwicklung in Leukerbad nach Möglichkeit zu fördern.

Auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.

Die Organisation der Bürgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Artikel 2

Die Bürgergemeinde trägt den gleichen Namen wie die Einwohnergemeinde, nämlich Leukerbad.

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerverwaltung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Artikel 3

Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.



Bürgergemeinde Leukerbad

Artikel 4

Bürger von Leukerbad sind und werden Personen, die

- im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Leukerbad geführt werden.
- das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erlangen.
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 5

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Leukerbad beider Geschlechter.

Artikel 6

Bei Ausüben eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Leukerbad wohnansässige, mündige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als aufgeführter Bürger betrachtet.

KAPITEL II

Bürgervermögen

Artikel 7

Das Vermögen der Bürgergemeinde Leukerbad besteht namentlich aus:

- Thermalquellen
- überbaute und nicht überbaute Grundstücke
- Wälder und Weiden
- Reben
- Kapitalien und Guthaben
- Landwirtschaftliche Güter

Artikel 8

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden



Bürgergemeinde Leukerbad

- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.)
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Burgern zur Nutzung überlassenen Gütern.

KAPITEL III

Nutzen der Burgervermögens

Artikel 9

Die Nutzung des Burgervermögens steht demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Leukerbad und die Burgerschaft anerkannt hat.

Die Burgerversammlung kann die Nutzung auch Nichtburgern erlauben.

Folgende Prioritäten sind zu beachten:

- in Leukerbad wohnansässiger Bürger
- in Leukerbad wohnansässiger Nichtbürger
- andere Personen

Die Ehrenbürger haben Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens.

KAPITEL IV

Naturrelleistungen

Wälder

Artikel 10

- Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt grundsätzlich durch das regionale Forstrevier.
- Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
- Das Anzeichnen, Fällen und Rüsten von Losholz erfolgt unter Leitung des regionalen Forstdienstes.
- Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgaben werden vom Burgerrat festgelegt.



KAPITEL V

Erteilung des Bürgerrechts

Artikel 11

Wer im Rahmen der Einbürgerung das Bürgerrecht von Leukerbad erlangen will, muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Bürgergemeinde Leukerbad hinterlegen.

Ohne einen ausdrücklichen Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers jenes seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder mit ein. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerratsbeschlusses.

Artikel 12

Der Bewerber muss vor der Einreichung eines Gesuches um Einbürgerung zudem seinen Wohnsitz während mindestens den letzten fünf Jahren in Leukerbad haben und Walliser Bürger sein.

Die Wohnsitzbedingung gilt jedoch nicht für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.

Die Einbürgerungsliste wird jeweils im öffentlichen Anschlagkasten 3 Wochen veröffentlicht und an der Burgerversammlung bekanntgegeben.

Artikel 13

Das Gesuch wird in Erwägung gezogen und der Burgerversammlung unterbreitet.

Artikel 14

- Die Mehrheit der Burgerversammlung erteilt das Bürgerrecht auf Antrag der Burgerverwaltung oder des Burgerrates.
- Sie fasst ihren Entscheid in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
- Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.
- Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes kann vom Burgerrat oder der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.



Burgergemeinde Leukerbad

Artikel 15

Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen, welche sich in hervorragender Weise um Leukerbad verdient gemacht haben.

Artikel 16

Die Gebühren für die Einbürgerung sind im Tarifreglement des vorliegenden Reglements geregelt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Artikel 17

Auf dem Weg der erleichterten Einbürgerung kann ein Bürgerrecht erteilt werden, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller Walliser Bürger ist.
- Der Antragsteller seinen Wohnsitz in Leukerbad hat.
- Der Antragsteller mit einem Bürger von Leukerbad verheiratet ist.
- Der Antragsteller unmündig und mindestens ein Elternteil Bürger von Leukerbad ist.
- Der Antragsteller ein schriftliches Gesuch eingereicht hat.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Die Burgergemeinde Leukerbad ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Artikel 19

- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 100.- bis Fr. 3000.- bestraft.
- Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.
- Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.



Burgergemeinde Leukerbad

Artikel 20

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 21

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft.

Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften, auf (Bürgerreglement vom 16. Juni 1994).

So beschlossen an der Sitzung des Burgerrates vom 16. April 2014

Namens des Burgerrates :

Der Präsident:

Wolfgang Loretan

.....

Der Vizepräsident:

Cyrill Grichting

.....

Der Schreiber:

Daniel Possa

.....

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 12. Juni 2014

Homologiert vom Staatsrat am 25. Februar 2015



TARIFREGLEMENT

1. Anerkennung als nutzungsberechtigten Bürger Fr. 50.-

2. Erleichterte Einbürgerung

a) Erwachsene (gemäss Art. 17) Fr. 1'500.-

b) Kinder bis 18 Jahre gratis

3. Die Tarife sind an den Lebenskostenindex gebunden.

So beschlossen an der Sitzung des Burgerrates vom 16. April 2014

Namens des Burgerrates :

Der Präsident:

Wolfgang Loretan

.....

Der Vizepräsident:

Cyrill Grichting

.....

Der Schreiber:

Daniel Possa

.....

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 12. Juni 2014

Homologiert vom Staatsrat am 25. Februar 2015

